

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 13 (1922)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frankreichs und Deutschlands verbindet, wird diese Forderung plausibel, falls wie gesagt, ein wirksamer Leitungsschutz erreicht werden soll. Schliesslich möchte ich noch einer einheitlichen Bemessung der Erdschlusspulen betreffs ihrer zeitlichen Betriebszeit das Wort reden. Für solche Spulen sollte eine mindestens zweistündige Belastungsdauer vorgeschrieben werden, eine Zeit, die genügen muss, um ohne grosse Betriebsstörungen den Ort des Erdschlusses zu finden und die Behebung des Fehlers in die Wege zu leiten.“

Dr. W. Hess.

2. Zum Aufsatz: Ueber den räumlichen Verlauf von Erdschlussströmen.

Von Prof. Dr. Rüdénberg, Bulletin 1921, No. 12, Seite 365.

In Formel (37) ist zu setzen:

$$\frac{r}{R} = \left(\varepsilon^{\frac{a}{2}} - \varepsilon^{-\frac{a}{2}} \right)^2 \quad \text{anstatt} \quad \frac{r}{R} = \left(\varepsilon^{\frac{a}{2}} - \varepsilon^{\frac{a}{2}} \right)^2$$

Wir ersuchen unsere Leser von diesen Berichtigungen Vormerk nehmen zu wollen.

Die Redaktion.

Miscellanea.

† **Heinr. Landis**, von Richterswil, Ingenieur, Vizepräsident des Verwaltungsrates der Landis & Gyr A.-G. in Zug, Mitglied des S. E. V. seit 1912, ist am 16. Januar im Alter von erst 42 Jahren gestorben. 1897-1901 studierte Hr. Landis an der E. T. H.; im Herbst 1903 wurde er Teilhaber der Firma Theiler & Cie., Elektrizitätszählerfabrik in Zug, welches Geschäft er in der Folge käuflich erwarb und 1905 mit Herrn Dr. Gyr zusammen in die Firma Landis & Gyr umwandelte. Es ist bekannt, zu welder hoher Blüte diese Firma im Laufe der Jahre gebracht worden ist; sie zählt nicht nur in der Schweiz die Grosszahl der Elektrizitätswerke zu ihren Abnehmern; sie hat sich auch im Auslande durch ihre bewährten Konstruktionen und Fabrikate auf dem Gebiete der Elektrizitätszählerindustrie eine achtunggebietende Stellung erworben. Persönlich von liebenswürdigem Wesen und vornehmer Art, hinterlässt der Verstorbene bei allen, die ihn kannten, das beste Andenken.

F. L.

† **Prof. J. J. Fischer-Hinnen**¹⁾, Ingenieur, seit 1914 Professor für Elektrotechnik und Vorstand des elektrotechnischen Instituts am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur, erlag am 13. Januar mitten in seiner Tätigkeit im Alter von 53 Jahren einem Schlaganfall. Prof. Fischer-Hinnen's Name ist durch zahlreiche technisch-wissenschaftliche Publikationen, namentlich aus dem Gebiete der Elektrotechnik, in der Geschichte derselben verankert. So hat ihm sein grösseres Werk über die Gleichstrommaschine, das mehrere Auflagen erlebte und in verschiedene Sprachen übersetzt wurde, frühzeitig zu internationaler Popularität verholfen, namentlich weil die erste Auflage in einer Zeitperiode erschien, wo die Zahl derjenigen, die über ein tieferes physikalisches Verständnis elektrischer Vorgänge in Maschinen verfügten, noch relativ klein war. Daneben hat er als eigentliche Liebhaberkunst höhere Mathematik betrieben und ihr zahllose seiner Musse-

stunden gewidmet, wovon eine Reihe mathematischer Arbeiten in der Fachliteratur Zeugnis geben. Seine publizistische Tätigkeit gedachte er zu krönen durch ein grosses Lehrbuch für Elektrotechnik, an dem er die letzten Jahre hindurch arbeitete und das er noch bis zur Korrektur des letzten Druckbogens zu vollenden die Freude hatte. Eine „Geschichte der Elektrotechnik“, für welche er aus seiner langjährigen Praxis reichhaltiges Material gesammelt hatte, blieb leider ungeschrieben. Durch seine eigene Pionierarbeit hat sich Prof. Fischer-Hinnen darin selbst einen ruhmvollen Platz gesichert.¹⁾

Sein Eintritt in den Lehrkörper des Technikums Winterthur, welche Lehranstalt weit über unsere Landesgrenzen hinaus einen guten Ruf geniesst, bedeutete seinerzeit ein Programm. Die elektrotechnische Schule wurde damit für die Ausbildung ihrer Studierenden auf den neuen Weg geleitet, den hervorragende fachliche Berater befürworteten und der seither unbestrittene allgemeine Ueberzeugung geworden ist. Prof. Fischer-Hinnen hatte sich jahrelang für eine lebenswahre Ausgestaltung des Lehrplanes der technischen Ausbildungsanstalten bemüht und mit freudiger Ueberraschung vernahm man in interessierten Kreisen von seinem Entschluss, aus hervorragender praktischer Tätigkeit heraus und unter beträchtlichen persönlichen Opfern, die ihm angebotene Lehrstelle in Winterthur übernehmen zu wollen.

In die relativ kurze Wirkungszeit als technischer Lehrer fällt die Weltkriegsperiode mit all ihren Hemmnissen auch im Betrieb der technischen Schule, weshalb ein abschliessendes Urteil über den Verstorbenen als Lehrer nicht angebracht erscheinen könnte.

Die tiefe Verehrung seiner jetzigen und früheren Schüler beweist jedoch, in wie hohem Masse

¹⁾ Obschon nicht Mitglied des S. E. V. hat er doch dessen Bestrebungen stets lebhaftes Interesse entgegengebracht und sie seit 1913 durch wiederholte wertvolle Beiträge ins Bulletin unterstützt, wofür ihm auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen sei.

F. L.

¹⁾ Siehe auch „Schweizerische Bauzeitung“ vom 21. und 28. Januar 1922.

sie sein gründliches theoretisches Wissen und seine gereifte technische Erfahrung einschätzten; den Studierenden der letzten Jahre, in denen er sich seinen Schülern auch rein menschlich mehr offenbarte, war der Lehrer auch der verständnisvolle Berater und väterliche Freund.

Die heutige vorzügliche Ausgestaltung des Lehrplans der Schule für Elektrotechniker in Winterthur und die vorbildlichen Einrichtungen des elektrotechnischen Laboratoriums sind eindrucksvolle Zeugen seiner fruchtbringenden Tätigkeit. Im Konstruktionsaal einerseits konnte Prof. Fischer-Hinnen seiner reichen Erfahrung im Bau elektrischer Maschinen vollendeten Ausdruck verleihen, während andererseits die für den Studiengang seiner Schüler aufs Sorgfältigste aufgebauten und vorbereiteten Lehrvorträge, die in ihrer theoretischen Gründlichkeit trotzdem jedes belastenden Beiwerkes entbehrten, eine Fülle praktischen Wissens vermittelten und geeignet waren, den Ruf des lebenserfahrenen Ingenieurs auch als Lehrer fest zu begründen.

Prof. Fischer-Hinnen wird von seinen zahlreichen Freunden und von hervorragenden Fachgenossen des In- und Auslandes, mit denen er in persönlichen Beziehungen gestanden, tief betrauert werden. Für die schweizerische Fachwelt bedeutet der frühe Hinschied dieses hervorragenden Mannes einen besonders schmerzlichen Verlust, weil er berufen war, in der Erziehung junger Elektrotechniker eine hohe und dankbare Aufgabe in seltener Vollkommenheit zu erfüllen. *Heusser.*

Prix Montefiore. Nous reproduisons ci-dessous les conditions du concours de la „Fondation Georges Montefiore“.

Prix triennal.

Art. 1.

Un prix dont le montant est constitué par les intérêts accumulés d'un capital de frs. 150 000.— de rente belge à 3 p. c., est décerné tous les trois ans, à la suite d'un concours international, au meilleur travail original présenté sur l'avancement scientifique et sur les progrès dans les applications techniques de l'électricité dans tous les domaines, à l'exclusion des ouvrages de vulgarisation ou de simple compilation.

Art. 2.

Le prix porte le nom de *Fondation George Montefiore.*

Art. 3.

Sont seuls admis au concours les travaux présentés pendant les trois années qui précèdent la réunion du jury. Ils doivent être rédigés en français ou en anglais et peuvent être imprimés ou manuscrits. Toutefois, les manuscrits doivent être dactylographiés et, dans tous les cas, le jury peut en décider l'impression.

Art. 4.

Le jury est formé de dix ingénieurs électriciens, dont cinq belge et cinq étrangers, sous la présidence du professeur-directeur de l'Institut électrotechnique Montefiore, lequel est de droit un des délégués belges.

Sauf les exceptions stipulées par le fondateur, ceux-ci ne peuvent être choisis en dehors des

porteurs du diplôme de l'Institut électrotechnique Montefiore.

Art. 5.

Par une majorité de quatre cinquièmes dans chacune des deux sections, étrangers et nationaux (lesquelles doivent, à cet effet, voter séparément), le prix peut être exceptionnellement divisé.

A la même majorité, le jury peut accorder un tiers du disponible, au maximum, pour une découverte capitale, à une personne n'ayant pas pris part au concours ou à un travail qui, sans rentrer complètement dans le programme, montre une idée neuve pouvant avoir des développements importants dans le domaine de l'électricité.

Art. 6.

Dans le cas où le prix n'est pas attribué, ou si le jury n'attribue qu'un prix partiel, toute la somme rendue ainsi disponible est ajoutée au prix de la période triennale suivante.

Art. 7.

Les travaux dactylographiés peuvent être signés ou anonymes. Est réputé anonyme tout travail qui n'est pas revêtu de la signature lisible et de l'adresse complète de l'auteur.

Les travaux anonymes doivent porter une devise, répétée à l'extérieur d'un pli cacheté joint à l'envoi; à l'intérieur de ce pli, le nom, le prénom, la signature et le domicile de l'auteur seront écrits lisiblement.

Art. 8.

Tous les travaux, qu'ils soient imprimés ou dactylographiés, sont à produire en douze exemplaires; ils doivent être adressés franco à M. le secrétaire-archiviste de la *Fondation George Montefiore*, à l'hôtel de l'Association, rue Saint-Gilles, 31, Liège (Belgique).

Le secrétaire-archiviste accuse réception des envois aux auteurs ou expéditeurs qui se sont fait connaître.

Art. 9.

Les travaux dont le jury a décidé l'impression sont publiés au *Bulletin de l'Association des Ingénieurs électriciens sortis de l'Institut électrotechnique Montefiore.* De cette publication ne résulte pour les auteurs ni charge de frais, ni ouverture à leur profit de droits quelconques. Il leur est néanmoins attribué, à titre gracieux, vingt-cinq tirés à part.

Pour cette publication, les textes anglais peuvent être traduits en français par les soins de l'Association.

*Concours de 1920
reporté exceptionnellement à 1923.*

Le montant du prix à décerner est de vingt et un mille francs.

La date extrême pour la réception des travaux à soumettre au jury est fixée au 30 avril 1923.

Les travaux présentés porteront en tête du texte et d'une manière bien apparente la mention: „Travail soumis au concours de la Fondation George Montefiore, session de 1920 (1923)“.

Pour le Conseil d'Administration de l'Association des Ingénieurs sortis de l'Institut électrotechnique Montefiore:

Le Secrétaire Général,
L. Calmeau.

Le Président,
Omer De Bast.

Exposition d'appareils électrique à Genève. A la demande des Services Electriques de la ville l'Office du Commerce et de l'Industrie de Genève organise une exposition d'appareils électriques qui aura lieu du 4 au 19 février au Casino Municipal, ancien Kursaal. Les principales maisons Suisses ont répondu à l'appel des organisateurs de cette exposition qui donnera un aperçu assez complet des principaux appareils électriques en usage dans les ménages.

Wasserwerke Zug A.-G. Als Nachfolger des am 30. November 1921 verstorbenen Herrn W. Wilhelm¹⁾ ist als Direktor gewählt worden Herr *H. Weilenmann*, bisher Direktor des Gas- und Elektrizitätswerkes der Gemeinde Uster.

Eine rationelle Art der **Arbeitslosenunterstützung** ist vom Elektrizitätswerk der Stadt Basel in Kraft gesetzt worden.

Zur Belegung der Installationstätigkeit übernimmt das Elektrizitätswerk die Einrichtung der elektrischen Wohnungsbeleuchtung und die Lieferung und Einrichtung von elektrischen Warmwasserspeichern gegen monatliche, sehr bescheidene Abzahlungen. Sie erstellt die zugehörigen Hausanschlüsse und Steigleitungen gratis. Auf diese Weise hofft die Stadt sich die Ausgabe an Arbeitslose des elektrischen Installationsgewerbes, die in letzter Zeit monatlich Fr. 8500.— betrug, ersparen zu können.

Die während 6 Jahren zu leistende Abzahlung beträgt monatlich 55 Rp. pro installierte Lampe und vierteljährlich Fr. 12.— für einen Heisswasserspeicher von 30 Liter und Fr. 16.— für einen solchen von 50 Liter Inhalt.

Elektrizitätsversorgung Hollands. Seit 1904 bestanden zwei staatliche Kommissionen, deren Aufgabe es war, zu untersuchen, inwieweit die Einmischung des Staates hinsichtlich Bau und Betrieb elektrischer Anlagen erwünscht und vorteilhaft wäre. Sie sind nie zu einem abschliessenden Urteile gelangt. Eine dritte Kommission mit demselben Zweck, wurde im Jahre 1919 eingesetzt und diese hat einen Gesetzentwurf aufgestellt, wonach die Elektrizitätsversorgung und die Fortleitung derselben, soweit sie unter hoher Spannung vorsieht, einer Aktiengesellschaft übertragen werden soll, in welcher Staat, Provinzen, Gemeinden und Privatunternehmen beteiligt sein sollen.

Dieser Gesetzentwurf wurde im Laufe des Jahres 1921 beraten, aber nicht angenommen. Die Kammer war mit Recht der Meinung, es sollte zuvor der Beweis erbracht werden, dass der reine staats- oder gemischtwirtschaftliche Betrieb wirklich der vorteilhafteste sei.

Wie bei uns, gibt es auch in Holland Persönlichkeiten, die zur Verstaatlichung der Elektrizitätswerke treiben; sie haben es aber bis dahin nicht einmal zum Schein eines Beweises gebracht, wonach ein staats- oder gemischtwirtschaftlicher Betrieb vorteilhafter sein könnte als der Privatbetrieb.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) Im November 1921 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen.

Elektrizitätswerk von Frau Wwe. Wildhaber, Flums. Maschinenhaus auf dem Bühl, Gleichstrom, 50 kW, 230 Volt.

Licht- und Wasserwerke Langnau i. E. Umbau und Erweiterung der Zentrale in Bärau auf Drehstrom, 4400 Volt, 40 Perioden, 78 kVA.

Hochspannungsfreileitungen.

Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau. Leitung zur Transformatorenstation „Untere Mühle“ in Schöftland, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Leitung zur Messtation Münchwilen, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung Unterzentrale Rosenthal bis Unterzentrale Sirmach, Drehstrom, 45 000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Arosa, Arosa. Leitung: Zentrale nach Arosa, Drehstrom, 10 000 Volt, 50 Perioden.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden. Leitung zur Transformatorenstation Vorderthal (Wäggitäl), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Burg, Burg (Aargau). Leitung zur Transformatorenstation Blosenbergl (Gemeinde Gunzwil, Kt. Luzern), Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Services industriels de La Chaux-de-Fonds. Lignes à haute tension pour les stations transformatrices près des immeubles de Bulles No. 19 et 45, courant triphasé, 4000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätskommission Hasle, Hasle b. Burgdorf. Leitung von der Transformatorenstation Goldbach zur Station Bigel, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz. Leitung nach Seth, Einphasenstrom, 8400 Volt, 50 Perioden.

Licht- und Wasserwerke Langnau, Langnau i. E. Leitung Ilfis-Bärau bei Langnau, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Service électrique de la Ville de Lausanne; Lausanne. Ligne à haute tension Crissier-Château, au hameau du Timonet, courant triphasé, 6000 volts, 50 périodes.

Elektra Baselland, Liestal. Leitung zur Transformatorenstation Zementfabrik Lausen, Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Transformatorenstation Rösers b. Liestal, Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Transformatorenstation Altmarkt in Liestal, Drehstrom 6400 Volt, 50 Perioden.

Officina elettrica comunale, Lugano. Leitung zur Transformatorenstation in Cadepiano (Gemeinde Barbengo), Einphasenstrom, 3500 Volt, 50 Per.

Elektrizitätswerk Olten-Aarburg, A.-G., Olten. Leitung Gösigen-Safenwil, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Kraftwerke Brusio, A.-G., Poschiano. Leitung zur Transformatorenstation Lago della Scala, Drehstrom 23 000 volt, 50 Perioden.

¹⁾ Siehe Dezember-Bulletin 1921, Seite 410.

Services industriels de Sion, Sion. Ligne à haute tension pour la station transformatrice de l'école des filles à Sion, courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Stampa, Stampa (Graubünden). Leitung von der Zentrale nach Borgonovo, Drehstrom, 3600 Volt, 40 Perioden. Anschlussleitung zur Stangen-Transformatorstation Stampa, Drehstrom, 3600 Volt, 40 Perioden. Anschlussleitung zur Stangen-Transformatorstation Coltura, Drehstrom, 3600 Volt, 40 Perioden.

Licht- und Kraftanlage der Gemeinde Sumiswald, Sumiswald (Bern). Leitungen nach Oberkneubühl und Frauengut, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Leitung Unterwerk Wädenswil - Baumgarten, Drehstrom 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung Unterwerk Wädenswil-Richterswil, Einphasenstrom, 5000 Volt, 42 Perioden. Leitung Unterwerk Wädenswil-Theilersmühle, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung Eglisau - Flaach, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorstationen.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Station in Zihlschlacht.

Elektrizitätswerk Arosa, Arosa. Induktionsregelanlage in der Zentrale. Station Hotel Kulm in Arosa. Station beim Untersee in Arosa. Verteilungskabine für die Kabelringleitung.

Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern. Station für die Bäckerei Nobs, Zieglerstrasse 26, Bern.

Gesellschaft für Elektrizität A.-G., Bülach. Stangenstation „Bergli“ in Bülach.

Elektrizitätswerk Burg, Burg (Aargau), Stangenstation in Blosenberg (Gemeinde Gunzwil, Kt. Luzern). Station in Rickenbach bei Burg.

Papierfabrik Cham A.-G., Cham. Station im Keller des Holländergebäudes.

Service de l'Electricité, La Chaux-de-Fonds. Stations transformatrices sur poteaux aux Bulles à proximité des immeubles No. 19 et 45.

Niederer & Cie., Ebnat. Station in der Fabrik in Ebnat.

Habisreutinger-Ottiker, Weberei, Flawil. Station für die Weberei.

Service électrique de la Ville de Genève, Genève. Station transformatrice dans les magasins „Au grand Passage“ à Genève.

Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen. Elektrische Heizung des grossen Trockenofens der Giesserei Rondez, 250 kW, 3000 Volt.

Elektrizitätskommission Hasle, Hasle b. Burgdorf. Stangenstationen in Bigel (Gemeinde Hasle) und bei der Hutfabrik in Goldbach.

Licht- und Wasserwerke Interlaken, Interlaken. Hochspannungs-Messeinrichtung in der Mühle Naef, Schneider & Cie. A.-G., Interlaken.

Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz. Stangenstation in Seth.

Kraftwerk Laufenburg, Laufenburg. Einbau eines Transformers, 6000 kVA, 6300/47 000 Volt und Ausbau des zugehörigen Schaltfeldes.

Service de l'Electricité de la Ville de Lausanne, Lausanne. Station transformatrice pour la tannerie Gubéran à Lausanne. Station transformatrice sur poteaux à Timonet (Commune de Crissier).

Eisenbergwerk Gonzen A.-G., Sargans. Station im Retell bei Sargans.

Aluminium-Industrie, A.-G., Neuhausen. Station D in Chippis für Stromabgabe an die Bernischen Kraftwerke.

Städtische Elektrizitäts- und Wasserversorgung, Olten. Station No. 8 an der Kreuzstrasse, Olten.

Services industriels de Sion, Sion. Station transformatrice près de l'école des filles à Sion. *Schweiz. Gasapparate-Fabrik, Solothurn.* Station in der Fabrik.

Licht- und Kraftkommission Sumiswald, Sumiswald (Bern). Stangenstationen in Frauengut und Oberkneubühl (Gemeinde Sumiswald).

Färberei Weidmann A.-G., Thalwil. Elektrodampfesselanlage in der Fabrik in Thalwil.

Elektrizitätswerk der Stadt Winterthur, Winterthur. Unterirdische Transformatorstation beim Kantonsspital in Winterthur.

Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Zürich. Station in der Mutschellen-Redingstrasse, Zürich 2. Station im Kellergeschoss des Kreisgebäudes 7 in Zürich 7.

Papierfabrik a. d. Sihl, Zürich. Elektroden-Dampf-anlage im Maschinenhaus Zürich-Wiedikon.

Niederspannungsnetze.

Elektrizitätswerk Bündner Oberland, Ilanz. Netz in Seth, Drehstrom, 250/145 Volt.

Elektra Lüchingerberg, Lüchingerberg (Rheintal). Netz in Lüchingerberg, Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Stampa, Stampa (Graubünden). Netze in Stampa, Palu, Coltura, Valér, Borgonovo, Caccior und Montaccio, Drehstrom, 250/145 Volt, 40 Perioden.

Inbetriebsetzung von schweiz. Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S.E.V.) Im Dezember 1921 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen:

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Unterzentrale in Rosenthal bei Wängi (Kt. Thurgau), Drehstrom, 45 000/8000 Volt, 50 Perioden, 2×1000 kVA.

Elektrizitätswerk Baltschieder, Baltschieder bei Brig (Wallis). Hydro-elekt. Zentrale beim Baltschiederbach, Einphasenstrom, 2000 Volt, 50 Perioden, 50 kVA.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Zentrale Lungernsee bei Giswil, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden, 2 Generatoren à 4000 kVA.

Elektrizitätswerk der Gemeinde Pfäffikon, Pfäffikon (Kt. Zürich). Umbau der Gleichstromzentrale auf Drehstrom, Drehstrom, 500 Volt, 50 kVA, 50 Perioden, 50 kVA.

Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo (Graubünden). Erweiterung der Zentrale Robbia, Drehstrom, 55 000 Volt, 50 Perioden, 5000 kVA.

A.-G. der Spinnereien von Heinr. Kunz, Windisch. Zentrale in Linthal (Brumbach), Drehstrom, 500 Volt, 50 Perioden, 2×1100 kVA.

Hochspannungsfreileitungen.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Leitung Unterzentrale Rosenthal bis Hofen (Sirnach), Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern. Leitung nach dem Belpberg, Drehstrom, 3000 Volt, 40 Perioden. Leitung nach dem Hinterklapf, Drehstrom, 3000 Volt, 40 Perioden.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel. Leitung zur Messtation Renfer & Cie., Bözingen, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Brig-Naters, Brig (Wallis). Leitung zur Station Simplon II in Brig.

Freiburgische Elektrizitätswerke, Freiburg. Leitung zur Transformatorstation Bach bei Zimmerwald, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätskommission Hasle, Hasle bei Burgdorf (Bern). Leitung zur Transformatorstation der Hutfabrik in Hasle, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Hüswil von Familie Heiniger, Hüswil (Luzern). Leitung zur Transformatorstation Hüswil bei Zell, Drehstrom, 12 000 Volt, 50 Perioden.

Cie. Vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne. Ligne à haute tension, Pierre de Plan à Crissier, courant triphasé, 13 500 volts, 50 périodes. Ligne à haute tension pour la station transformatrice aux „Henriolles“ près St-Croix, courant triphasé, 12 500 volts, 50 périodes.

Elektrizitätswerk Lenzburg, Lenzburg. Leitung zur Transformatorstation im Sägequartier in Lenzburg, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektra Baselland, Liestal. Leitung zur Transformatorstation in Unter-Thalhaus bei Bubendorf (Baselland), Drehstrom, 6400 Volt, 50 Per.

Elektrizitätswerk Linthal, Linthal (Glarus). Leitung zur Transformatorstation „Sändli“ in Linthal, Drehstrom, 5200 Volt, 50 Perioden.

Officina Elettrica Valmara, S. A., Bucher-Durrer, Lugano. Leitung zur Transformatorstation Massagno bei Lugano, Einphasenstrom, 6000 Volt, 70 Perioden.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Leitung in Oberkirchvorstadt, Sursee, Drehstrom, 12 000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur neuen Transformatorstation der Viscosegesellschaft in Emmenbrücke, Drehstrom, 40 000 Volt, 50 Per. Leitung vom Kraftwerk Giswil nach Kriens, Drehstrom, 40 000 Volt, 50 Perioden.

Eisenbergwerk Gonzen A.-G., Mels. Leitung zur Transformatorstation in Retell bei Sargans, Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.

Entreprises Electriques Fribourgeoises, Romont. Ligne à haute tension de Genevrey près Palézieux à Puidoux, courant triphasé, 8000 volts, 50 périodes.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Leitung zur Transformatorstation der Gips- und Kalkwerke Krattiggraben bei Krattigen, Drehstrom, 16 000 Volt, 40 Perioden.

Licht- und Kraftanlage der Gemeinde Sumiswald, Sumiswald (Bern). Leitung nach Sattlershaus, Drehstrom, 4000 Volt, 40 Perioden.

Elektrizitätswerk Wald, Wald (Zürich). Leitung zur Transformatorstation Blattenbach am Bachtelberg, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Leitung zur Transformatorstation Kemleten bei Ottikon, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorstationen.

Elektrizitätswerk der Stadt Aarau, Aarau. Station im Heroséstift, Aarau. Station im Kaufhaus-Neubau in Aarau.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Bern, Stangenstation auf dem Belpberg.

Elektrizitätswerk der Stadt Bern, Bern. Station Ecke Monbijoustrasse-Zimmerweg, Bern. Station für Backanlage Born, Marktgasse 18, Bern.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel. Station im Kellergeschoss der Fabrik Renfer & Cie. in Bözingen.

Société électrique de Bulle, Bulle. Station transformatrice à Charmey.

Ulrich Buchli, Chur. Stangenstation auf den Wiesen in Igis.

Vereinigte Kammgarnspinnereien, Derendingen. Station II im Fabrikareal.

Freiburgische Elektrizitätswerke, Freiburg. Stangenstation in Bach (Gemeinde Zimmerwald).

Service électrique de la Ville de Genève, Genève. Station transformatrice à Chèvres (Commune de Vernier).

Elektrizitätswerk Grindelwald A.-G., Grindelwald. Stangenstation auf dem Stein bei Grindelwald.

Gutsverwaltung Bocken bei Horgen. Elektrosilanlage für Grünfutter.

Cie. Vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne. Station transformatrice aux „Henriolles“ près St-Croix.

Service électrique de la Ville de Lausanne, Lausanne. Station de Transformation et de couplage à la rue St-Martin à Lausanne. Station transformatrice à St-François, Lausanne.

Elektrizitätswerk Linthal, Linthal (Glarus). Station „Sändli“ in Linthal.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Station auf dem Areal der Ofenfabrik A.-G., Sursee.

Société pour l'Industrie Chimique à Bâle, Usine de Monthey, Monthey. Station transformatrice vers la Vièze. Station transformatrice à l'avenue de l'Infirmier. Station transformatrice pour la fabrique de rubis „Dyeva“ à Monthey.

Elektra Birseck, Münchenstein, Station in Bretzwil. Station in Allschwil. Station in Seewen.

Entreprises Electriques Fribourgeoises, Romont. Station transformatrice à Puidoux (Vaud). Station transformatrice à Puidoux-Lignièrès (Vaud).

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Station bei den Gips- und Kalkwerken im Krattiggraben, Krattigen.

Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen. Station im Souterrain des Güterbahnhofes S. B. B. in Schaffhausen.

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen. Stangenstation beim Laaggut, Dörflingen.

Trikotfabrik Nabholz A.-G., Schönenwerd. Elektrodendampfanlage in der Fabrik, Drehstrom, 8000/500 Volt, 50 Perioden, 280 kW.

Elektrizitätswerk der Stadt St. Gallen, St. Gallen. Station in der Mühle Hungerbühler & Cie., Bruggen.

Société Romande d'Electricité, Territet. Station transformatrice près de la gare à Villeneuve. Station transformatrice près de l'Eglise à Villeneuve.

Elektrizitätswerk Wald, Wald (Zürich). Station Blattenbad am Bachtelberg.

Elektra Lachen-Walzenhausen A.-G., Walzenhausen. Station in Lachen-Walzenhausen.

Brauerei Haldengut, Winterthur. Elektro-Dampfkesselanlage, Drehstrom, 3000 Volt, 50 Perioden. 150 kW.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich. Station beim Freihof in Wädenswil. Stangenstation in Kemleten (Gemeinde Illnau).

Niederspannungsnetze.

Freiburgische Elektrizitätswerke, Freiburg. Netz Ratzenberg, Drehstrom, 500/110 Volt, Netz Brügglen (Gemeinde Rüeggisberg), Drehstrom, 500/110 Volt.

Officina Elettrica Valmara, S.A. Bucher-Durrer, Lugano. Rete a bassa tensione in Carona presso Melide, corrente trifase 220/125 volt, 50 periodi.

Elektrizitätswerk des Kantons Zürich, Zürich. Netz Kemleten (Illnau), Drehstrom, 250/145 Volt.

Literatur.

Schweizer. Kalender für Elektrotechniker. Begründet von F. Uppenborn. Unter Mitwirkung des Generalsekretariates des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, herausgegeben von Prof. Dr. G. Dettmar. 19. Jahrgang 1922 — 2 Teile. Druck und Verlag von R. Oldenbourg, München. Preis für beide Teile zusammen Fr. 6.40 für Mitglieder und Fr. 8.— für Nichtmitglieder, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen. Zu beziehen beim *Generalsekretariat des S. E. V. Seefeldstr., 301 Zürich.*

Beide Teile sind vollständig neu bearbeitet und werden in diesem Jahr nur zusammen zum vorstehend genannten Preis abgegeben. Der erste Teil (Hauptband), der diejenigen Tabellen, Übersichten usw. enthält, welche einer ständigen Nachprüfung bedürfen, wird vom nächsten Jahrgang ab wieder jährlich neu bearbeitet. Späterhin ist also nur die jährliche Anschaffung des ersten Teiles nötig.

Annuaire des Postes, Télégraphes et Téléphones.

Sous ce titre l'administration française des P. T. T. publie un bulletin technique qui dès son apparition a été accueilli avec faveur par le public. A côté d'études approfondies sur la téléphonie et la télégraphie sans fil, les relais téléphoniques et les appareils télégraphiques à grand rendement ou en trouve d'autres sur l'anti-induction, l'électrification des voies ferrées et l'outillage des grands bureaux postaux. La publication est faite par les soins d'une commission présidée par M. Dennery, inspecteur général et qui comprend comme membres M. Blondel, membre de l'institut, le général Ferrié, M. Milon et les professeurs Abraham et Gutton. A tous ceux qui s'intéressent à la télégraphie et la téléphonie nous recommandons chaudement la lecture de ce périodique très intéressant.

O. Gt.

Vereinsnachrichten.

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*

Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle eintretender Knappheit. Nachstehend geben wir den Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1921 bekannt:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 24 bis, Schlussalinie, der Bundesverfassung; nach Einsichtnahme

einer Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1921;

beschliesst:

Art. 1. Bei Energieknappheit sind die Werke verpflichtet, sich gegenseitig mit elektrischer Energie auszuhelfen, soweit es die technischen Einrichtungen gestatten und soweit dies im In-

teresse einer möglichst gleichmässigen Versorgung des Landes notwendig ist.

Art. 2. Die Werke sind verpflichtet, ihre Energiequellen, namentlich auch ihre kalorischen Reserven voll auszunutzen, bevor die Stromlieferung eingeschränkt werden darf.

Reichen die auf hydraulischem und kalorischem Wege erzeugte Energie, sowie die Aushilfsenergie zur Deckung des Bedarfes nicht mehr aus, so sind die Werke berechtigt, die Energielieferung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einzuschränken oder in einzelnen Fällen vorübergehend einzustellen.

Art. 3. Die Einschränkungen sind so durchzuführen, dass eine die allgemeinen Interessen des Landes möglichst wahrende Verteilung der elektrischen Energie gesichert bleibt.

In erster Linie ist der Strom da einzusparen, wo der Konsument keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile erleidet. Den besondern Verhältnissen der einzelnen Betriebe soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Art. 4. Diejenigen Werke, die Strom ins Ausland abgeben, sind verpflichtet, die Lieferung mindestens im gleichen Umfange einzuschränken wie im Inland, soweit dies nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses bestehenden Verträgen möglich ist.

Art. 5. Im Falle der Durchführung von Sparmassnahmen auf Grund des vorliegenden Bundesbeschlusses haben die Werke Minimalgarantie, Pauschalbeträge oder Staffeltarife im Verhältnis von Zeit und Umfang der Einschränkungen herabzusetzen.

Im Streitfalle entscheidet der ordentliche Richter.

Art. 6. Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Er ist ermächtigt, das Generalsekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke mit der Durchführung der notwendigen Massnahmen zu beauftragen.

Die besonderen Anordnungen betreffend die Durchführung von Einschränkungen im Betriebe der Eisenbahnen bleiben dem Bundesrate vorbehalten.

Das Generalsekretariat hat dem eidgenössischen Departement des Innern von den getroffenen Massnahmen jeweilen Kenntnis zu geben. Das Departement kann diese Massnahmen aufheben oder abändern.

Art. 7. Macht der Bundesrat von der in Art. 6, Abs. 2, erwähnten Befugnis Gebrauch, so kann gegen die vom Generalsekretariat getroffenen Massnahmen innert zehn Tagen beim eidgenössischen Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie ihr von der Beschwerdeinstanz zuerkannt wird.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses, sowie gegen die in Anwendung dieses Beschlusses getroffenen Verfügungen werden mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000 bestraft.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung.

Die Beurteilung und Verfolgung der Uebertretungen liegt den Kantonen ob.

Art. 9. Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt; er wird aber erst durch Verfügung des Bundesrates in Kraft gesetzt, wenn ein offenes Bedürfnis sich einstellt und sofern die Werke nicht selbst auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die nötigen Massnahmen treffen. Der Bundesrat wird den Bundesbeschluss spätestens am 15. Mai 1922 ausser Kraft setzen.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Die dazu gehörige bundesrätliche Vollziehungsverordnung werden wir in einer nächsten Nummer publizieren, sobald sie erschienen sein wird.

Arbeitslosenfürsorge. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat das ihm im September unterbreitete Reglement mit einigen Abänderungen angenommen. Wir geben hier dessen definitiven Wortlaut:

Arbeitslosenfürsorge für Arbeiter und Angestellte des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke.

Reglement

zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919.
(Vom 30. November 1921.)

Art. 1.

Die Beteiligung an der Fürsorgeorganisation bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern und Angestellten erstreckt sich auf Betriebe des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke, welche nicht schon einem andern Solidaritätsfonds angehören und die auf dem zu diesem Reglemente gehörigen Mitgliederverzeichnisse stehen.

Unter die Bestimmungen dieses Reglementes fallen auch die Nebenbetriebe dieser Werke.

Art. 2.

Der B. R. B. vom 29. Oktober 1919 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 10. November 1919 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Die Durchführung der Fürsorge ist dem ständigen Sekretariate des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke in Zürich übertragen, welches die ihm erwachsenden Verwaltungskosten im Verhältnis der Lohnsummen auf die einzelnen Werke verteilen wird.

Art. 3.

Jedes Mitglied der Fürsorgeorganisation beteiligt sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Die Höchstleistungen sind:

- a) Für Angestellte die Gehaltsumme eines Monatslohnes sämtlicher Angestellten in einem Zeitpunkt vollen Betriebes;
- b) für Arbeiter die Lohnsumme von zwei Wochen sämtlicher Arbeiter in einem Zeitpunkt vollen Betriebes.

Die Summen werden auf Grund der bei Vollbetrieb im Jahre 1920 ausbezahlten Gehälter und

Löhne, für welche der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern Prämien entrichtet werden, berechnet.

Bei Eintritt von Arbeitslosigkeit hat das betreffende Werk allein für die ihm erwachsenden Unterstützungskosten aufzukommen, bis $\frac{2}{3}$ der unter a) und b) festgesetzten Pflichtsumme erschöpft sind.

Jedes der Fürsorgeorganisation beigetretene Werk hat dem Sekretariate innert 14 Tagen den Betrag der wöchentlichen Lohnsumme seines Arbeiterpersonals und den Betrag der monatlichen Gehaltsumme seines Angestelltenpersonals anzugeben. Dieses kann von den Werken alle Angaben verlangen, die zur Durchführung des B. R. B. notwendig sind.

Art. 4.

Ein Drittel der in Art. 2 festgesetzten Pflichtsumme ist von den Mitgliedern zur Bildung des Solidaritätsfonds gemäss Art. 19 Absatz 1 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 dem Verbandssekretariat mit Inkrafttreten des Reglementes zur Verfügung zu stellen. Dieses bestimmt, welche Einzahlungen auf Postscheckkonto zu machen sind. Die Restbeträge sind durch Bankgarantie sicherzustellen.

Art. 5.

Die Unterstützung wird bei Kürzung der Arbeitszeit vom Werke, bei gänzlicher Arbeitslosigkeit durch die Wohnsitzgemeinde des Arbeitslosen ausbezahlt (Art. 4, Abs. 1 und Art. 5, Abs. 1 des B. R. B.). Ueber die Bedingungen, unter welchen die Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden soll, und die Höhe derselben gibt der B. R. B. Auskunft. Für Leistungen, zu welchen das Werk laut B. R. B. nicht verpflichtet war, kommt die Fürsorgeorganisation nicht auf.

Bei Entlassung von Arbeitern oder Angestellten oder Reduktion der Arbeitszeit hat das Werk ausser dem Sekretariate auch die Fürsorgestelle der Wohnsitzgemeinde der betreffenden Arbeiter oder Angestellten davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 6.

Die dem Sekretariate gemäss Art. 4 zur Verfügung stehenden Mittel werden von ihm nach Massgabe der im Verbandsrat geltend machenden Arbeitslosigkeit seitens der Mitglieder einverlangt, sobald die im zweitletzten Absatz von Art. 3 erwähnte Erschöpfung der übrigen $\frac{2}{3}$ der Pflichtsumme eingetreten ist. Die weitere Unterstützung geht zu Lasten des Solidaritätsfonds bis erschöpft ist.

Art. 7.

Jedes Mitglied hat von allen bevorstehenden Fällen von Arbeitslosigkeit dem Sekretariate unverzüglich Kenntnis zu geben, damit es Massnahmen zur Unterbringung der Arbeitslosen in anderen Betrieben treffen kann. Bei Unterlassung dieser Anzeigen ist das betreffende Mitglied für die Folgen verantwortlich.

Art. 8.

Bei Arbeitslosigkeit, die infolge Einstellung von Nebenbetrieben eintritt, die ihrer Natur nach

nur vorübergehende Anstellung von Arbeitskräften erheischen (Art. 20, Abs. 2 B. R. B.), sowie bei kurzer Arbeitsunterbrechung infolge der Witterungsverhältnisse (Art. 2, Abs. 2 B. R. B.) ist das Werk nicht beitragspflichtig. Den Zentralen wird geraten, bei provisorischer Anstellung mit dem Angestellten eine dementsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen und dieselbe laut Weisung des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. November 1921 betreffend Anwendung von Art. 20 des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 durch das zuständige, kantonale Departement gutheissen zu lassen.

Art. 9.

Bei Differenzen, die sich aus den Bestimmungen des Art. 6 dieses Reglementes zwischen den Verbandsmitgliedern und Arbeitern ergeben, entscheiden die richterlichen Instanzen (Ziff. IV. B. R. B.).

Art. 10.

Vorstehendes Reglement tritt mit Genehmigung durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Endgültig genehmigt durch das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.

Bern, den 20. Dezember 1921.

Für die

Interessenvereinigung von Elektrizitätswerken,
Der Chef der wirtschaftlichen Abteilung des
Generalsekretariates:

(gez.) O. Ganguillet.

Die Formulare jeglicher Art, sowie der Text des B. R. B., der Ausführungsbestimmungen und der Weisung vom 17. XI. 1921, können vom Eidgenössischen Arbeitsamt, Bubenbergrplatz No. 11, Bern oder von den kantonalen Stellen bezogen werden.

Diejenigen Mitglieder des V. S. E., welche nicht schon einer Arbeitslosenfürsorgeorganisation angeschlossen sind, können sich noch nachträglich der unsrigen angliedern, sofern sie dies vor dem 15. Februar 1922 tun. Nach diesem Datum riskieren dieselben, dass ihr Anschluss von den Behörden nicht mehr gutgeheissen wird.

Verpflichtungsscheine zur Anschlussklärung können durch das Generalsekretariat bezogen werden.

Glühlampen- Ein- und Verkauf der Verbandswerke. Es dürften wohl alle Verbandsmitglieder konstatiert haben, dass in den letzten Monaten sehr häufig Glühlampen ohne Fabrikmarken und auch solche mit bis jetzt unbekanntem Fabrikmarken billig angeboten und verkauft werden, zum Schaden für die Käufer, für die Werke und für die seriösen Fabrikanten. Im Hinblick auf diese Situation empfehlen wir den Verbandsmitgliedern an ihre Abonnenten von Lichtstrom ein Zirkular zu richten ungefähr folgenden Inhaltes:

„Es werden in den letzten Monaten von vielen Seiten Glühlampen zu Preisen verkauft, die nicht unbedeutend unter denjenigen liegen, die wir Ihnen zu bieten imstande sind. Diese Lampen tragen oft gar keine Marken, oft

gefälschte Fabrikmarken, oft nur Marken wie „Venus“, „Reto“ und viele andere mehr, welche von Zwischenhändlern angebracht und gar nicht wirkliche Fabrikmarken sind. Diese Lampen sind zum grössten Teil aus Deutschland oder Oesterreich während des grossen Sturzes der Valuta eingeführt worden; manchmal sind es auch Ausschusslampen schweizerischer Fabriken. Es sind, wie wir uns davon durch Versuche in der Materialprüfanstalt überzeugt haben, *in den allermeisten* Fällen Lampen geringer Qualität. Sie werden von den Zwischenhändlern gekauft, ohne dass denselben irgendwelche Garantie für gute Qualität geboten würde. Ein Käufer solcher Lampen kann ausnahmsweise eine gute Lampe bekommen, in mehr als 90 von 100 Fällen macht er aber auch bei niedrigem Ankaufspreise ein sehr schlechtes Geschäft. Der Ankauf von Glühlampen seitens der Elektrizitätswerke erfolgt im Gegenteil auf Grund strenger, technischer Vorschriften; ein Teil der gelieferten Lampen wird immer einer regelmässigen Kontrolle unterworfen und die von den Werken bezogenen Lampen sind daher, sowohl was den Wattverbrauch anbelangt, als auch hinsichtlich der Brenndauer stets von der allerbesten Qualität.

Alle durch die schweizerischen Elektrizitätswerke auf Grund der durch ihre Einkaufs- abteilung abgeschlossenen Verträge gekauften Lampen tragen den Verbandsstempel: „V. S. E.“ oder „U. C. S.“

Die Abonnenten können dieses Zeichen als ein Zeichen guter Qualität betrachten.

Elektrizitätswerk“

Schweizerischer Kalender für Elektrotechniker pro 1922. Wir machen unsere Mitglieder auf die Notiz über den neuen Kalender unter „Literatur“ in der vorliegenden Nummer des „Bulletin“ aufmerksam, der wieder alle Gesetze und Vorschriften betr. Elektrizität enthält, die in der Schweiz gültig sind. (Vorzugspreis für Mitglieder Fr. 6.40.)

S. E. V.

Mitglieder-Mutationen.

I. Einzelmitglieder:

a) Aufnahmen:

1. Von Brunn Albert, dipl. Elektro-Ing., Susenbergstrasse 145, Zürich 7.
2. Burnier Ch. A., Ing., Champ de Foire, Limoges (France).
3. Giger Walter, dipl. Ing., in Bauleitung der Landquartwerke, Klosters-Platz.
4. Gugler F., Ing., Direktor der N. O. K., Baden.
5. Hoenig Curt, Ing., Direktor der A.-G. B. B. C., Baden.
6. Koestler W., Dr., Prof. für Physik am Technikum, Burgdorf.

7. Koula V., Ing., Oberdirektor der Elektrizitäts-A.-G., vormals Kolben & Co., Prag-Vysocan (Tschechoslowakei).
8. Leemann Willy, Elektro-Ingenieur, Langnau i. E.
9. Lorenz G., dipl. Ing., Direktor der Rhätischen Werke für Elektrizität, Thusis (Graubünden).
10. Lüdin Dr. E., Prof. an der Industrieschule, Stolzstrasse 14, Zürich 6.
11. Müller Theodor, Stellvertreter des Oberingenieurs der S. B. B., Brückfeld, Bern.
12. Philippin Max, Ingenieur, Pfirtergasse 8, Basel.
13. Schindler C., Ingenieur, Pfäfers.
14. Schuler Hans Werner, dipl. Elektro-Ingenieur, Worblaufen.

b) Austritte:

1. Bovy Georges, Ing., 16 Boulevard des Tranches, Genève.
2. Landolt Jos., Installateur, Lenzerheide.
3. Meister, E., Ing., Tschannerstrasse 7, Bern.
4. Rytz Friedrich, Elektrotechniker, Bruchstr. 14, Luzern.
5. Seger L., Ingenieur, Mainaustrasse 30, Zürich 8.

c) Gestorben sind:

1. Ceneux Fr., dir. de la Soc. des forces électr. de la Goule, St-Imier.
2. Grünler Max, Techn. Vertretungen, Winterthurerstrasse 162, Zürich 6.
3. Oechslin C. W., Ingenieur der Maschinenfabrik Oerlikon, Oerlikon.

II. Kollektivmitglieder:

a) Aufnahmen:

1. Kraftwerke der Jungfraubahn, Eigergletscher.
2. Elektrizitätswerk der Gemeinde Möriken Möriken (Aargau).
3. Genossenschaft für elektrische Licht- und Kraftversorgung, Gams (St. Gallen).
4. Elektrizitätswerk Oberillnau, Oberillnau (Zrch.).
5. A. Däniker & Ad. Hähnlein, „Kawe“ Fabrik elektrischer Apparate, Zürich 6.
6. Elektrizitätswerk Villa, Villa (Graubünden).
7. Wächli Albert, Installationsgeschäft, Huttwil (Bern).

b) Austritte:

Kowner Jb., Installationsgeschäft, Thorgasse 8, Zürich 1.

V. S. E.

Mitglieder-Mutationen:

a) Aufnahmen:

1. Elektrizitätsgenossenschaft, Allenwinden (Zug).
2. A.-G. Bündner Kraftwerke, Chur
3. Kraftwerke der Jungfraubahn, Eigergletscher.
4. Genossenschaft für elektr. Licht- und Kraftversorgung, Gams (St. Gallen).

5. Elektrizitätswerk der Gemeinde Möriken, Möriken (Aargau).
6. Elektrizitätswerk Oberillnau, Oberillnau (Zrh.).
7. Rhätische Werke für Elektrizität in Thuisis (Grb.).
8. Elektrizitätswerk Villa, Villa (Graubünden).

b) Austritte:

1. Aarau-Schöftland-Bahn. Aarau.
2. Commune municipale de Court, Court.
3. Elektrizitätswerk Madulein A.-G., Madulein.
4. Commune de Renens, Renens.
5. Elektrizitätswerk Julier A.-G., Silvaplana.
6. Elektrizitätskorporation Uttwil (Thurgau).

Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung. Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. in Nürnberg.*

50 Induktionszähler für Mehrphasenstrom mit 2 Triebssystemen, Type D 7.

51 Induktionszähler für Mehrphasenstrom mit 3 Triebssystemen, Type D 8.

Fabrikant: *Brown, Boveri & Cie. A.-G., Baden.*

11 Schienenstromwandler, Typen B 2 und B 3 für Stromstärken von 2000 Amp. an aufwärts, von 40 Perioden an aufwärts.
3000 Amp. an aufwärts, von 15 Perioden an aufwärts.

12 Schienenstromwandler, Typen B 2 a und B 3 a für Stromstärken von 2000 Amp. an aufwärts, von 40 Perioden an aufwärts.
3000 Amp. an aufwärts, von 15 Perioden an aufwärts.

13 Durchführungstromwandler, Type F 10 g für Stromstärken von 1000 Amp. an aufwärts und von 15 Perioden an aufwärts.

Fabrikant: *Landis & Gyr A.-G. in Zug.*

52 Sammelzähler für Ein- und Mehrphasenstrom mit 5 messenden Systemen.

Bern, den 16. Dezember 1921.

Der Präsident
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:
J. Landry.

